

Einwohneranfrage 95/20 „Maskenpflicht an Schulen und Horten/Quarantäne“

eingereicht von Herrn B. Müller am 01.12.2020

Sehr geehrte Stadtverordnete,

gestatten Sie mir ein paar Fragen.

1. Die Stadt Cottbus hat die Allgemeinverfügung über die allgemeine Maskenpflicht an Schulen und Horten in Cottbus bis zum 18.12.2020 verlängert. Kontrolliert die Stadtverwaltung, ob bei der Umsetzung das Kindeswohl berücksichtigt wird?

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege stellte fest, "dass Mund-Nasen-Bedeckungen aus Baumwolle, Leinen oder Seide sowie medizinische Gesichtsmasken ähnliche Atemwiderstände (Druckdifferenz) wie partikelfiltrierende Halbmasken mit Ausatemventil aufweisen". (siehe: <https://www.bgw-online.de/SharedDocs/FAQs/DE/News/PSA/Corona-PSA-Masken-22-C17.html>) Das Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin empfiehlt für ebenjene Maskentypen eine Erholungszeit von 30 Minuten nach einer Tragezeit von 120 Minuten. (siehe: https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Empfehlungen-organisatorische-Massnahmen.pdf?__blob=publicationFile&v=10) In mir bekannten Einrichtungen wird den Kindern bei weitem keine entsprechende Erholungszeit zugestanden.

2. Ist die Stadt Cottbus der Auffassung, dass Kindern diese empfohlene Erholungszeit in Schulen und Horten zugestanden werden sollte? Wird die Stadt Cottbus dies in künftigen Allgemeinverfügungen berücksichtigen?

3. In wie vielen Fällen wurden Schulen und Kitas seit September als Übertragungsort des SARS-CoV-2 festgestellt?

4. Das Gesundheitsamt Cottbus schickt ganze Familien in Quarantäne, wenn ein Kind Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatte. Auf welcher rechtlichen Grundlage geschieht das?

Zum Hintergrund der Frage: §28 Abs. 1 IfSG legt Personengruppen fest, die von notwendigen Schutzmaßnahmen betroffen sein können. Insbesondere bei den "Ansteckungsverdächtigen" definiert das Robert-Koch-Institut, welche Personen darunter zu verstehen sind. Nirgendwo wird aber festgelegt, dass selbst Familienangehörige, die selbst niemals Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten, auch in Quarantäne geschickt werden dürfen.

5. Bis das Gesundheitsamt rechtsgültige Quarantäne-Anordnungen verschickt, vergeht mitunter eine lange Zeit. In einem mir bekannten Fall hat es elf Tage gedauert, und die Quarantäne-Anordnung kam zwei Tage bevor die Quarantäne-Zeit ablief. Offenbar ist das Gesundheitsamt mit dem Ausmaß der zweiten Welle überfordert. Was konkret wurde seitens der Stadtverwaltung seit dem Frühjahr unternommen, um das Gesundheitsamt auf diese Welle vorzubereiten? Immerhin wurde seit dem Frühjahr vor dieser Welle gewarnt und immerhin gibt es schon lange starke Indizien für einen saisonalen Charakter des Virus.

6. Ein PCR-Test weist das Virus zwei bis drei Tage nach einer Infektion nach. Kann sich das Gesundheitsamt eine Verkürzung der Quarantäne-Zeit vorstellen, wenn beispielsweise nach fünf Tagen Quarantäne ein negatives Testergebnis vorliegt? Wenn nein: Wieso nicht?

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Müller